

**Änderungsjournal der neu zu beschließenden Fassung der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Bullay gegenüber der vorherigen Fassung vom 18.11.2003**

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 2 Abs. 1, Nr. 1 a)	bei beidseitigem Anbau wurde die Breite von bisher 12 m auf 13 m erhöht, bei einseitigem Anbau wurde die Breite von bisher 9 m auf 10 m erhöht
§ 2 Abs. 1, Nr. 1 b)	bei beidseitigem Anbau wurde die Breite von bisher 15 m auf 16 m erhöht,
§ 2 Abs. 1, Nr. 1 c)	bei einseitigem Anbau wurde die Breite von bisher 13 m auf 14 m erhöht
§ 2 Abs. 1 Nr. 4	bei Sammelstraße wurde die Breite von bisher 18 m auf 20 m erhöht.
§ 2 Abs. 2	nach den Worten „...angegebenen Maße“ wurden die Worte „für den Bereich des Wendehammers“ eingefügt.
§ 5 Abs. 2	Als Satz 3 wird folgendes angefügt: „Abs. 3 ist insoweit entsprechend anzuwenden“.
§ 5 Abs. 5 c)	Satz 1 und Satz 2 wurde wie folgt geändert: Der Faktor für die Berechnung der Zahl der Vollgeschosse, sofern keine zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt ist, wurde von bisher 3,5 auf 2,8 herabgesetzt. Nach der geltenden Rechtsprechung erscheint der Faktor 3,5 allenfalls bei Industriebauwerken geeignet und nicht bei überwiegend wohnlicher Nutzung.
§ 5 Abs. 5 d)	Nach d) wird folgendes eingefügt: „Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a bis d) entsprechend.“
§ 5 Abs. 6 Satz 1	§ 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt ergänzt: Nach den Worten „...für die ein Bebauungsplan... wird folgendes eingefügt:..“oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB“...
§ 5 Abs. 6 a)	In Satz 1 wird der Faktor von bisher 3,5 auf 2,8 geändert (analog zur Änderung von § 5 Abs. 5 c)
§ 6 Abs. 1	In Satz 1 werden zwischen den Worten „Für“ und „Grundstücke“ die Worte „überwiegend Wohnzwecken dienende“ eingefügt. Dies schließt überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke von dieser Regelung aus. Satz 3 „Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder - vor Inkrafttreten des BauGB - Anliegerbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz mehrfach erhoben wurden oder zu erheben sind.“ wird gestrichen.

---

§ 6 Abs. 2 a)	das Wort „soweit“ wird durch das Wort „wenn“ ersetzt. Bei Eintritt der genannten Tatbestandsvoraussetzungen entfällt die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung. (wurde bisher auch so gehandhabt).
§ 10	Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

---